

## 154 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

## Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1946, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die

Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.), gelten bis zu einer anders lautenden verfassungsgesetzlichen Regelung als Verfassungsbestimmungen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Gemäß Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 üben im Bereich der Länder die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Eine Reihe von Angelegenheiten, die im Artikel 102, Abs. (2), ausdrücklich bezeichnet sind, können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden. Hiezu gehören auch unter den im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 genannten Voraussetzungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei, Preßwesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten und Fremdenpolizei.

§ 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, hat die Aufgaben, die von den Reichsstatthaltern auf dem Gebiet des öffentlichen Sicherheitswesens geführt wurden, in Unterordnung

unter die im Bundesministerium für Inneres eingerichtete Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit auf Sicherheitsdirektionen übertragen, die unmittelbare Bundesbehörden sind. Im Bereich der Stadt Wien werden diese Aufgaben von der Polizeidirektion als Sicherheitsdirektion in unmittelbarer Unterordnung unter das Bundesministerium für Inneres wahrgenommen.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist eine solche Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben in der Mittelinstanz erforderlich. Ohne in die verfassungsmäßige gewährleisteten Rechte des Landeshauptmannes zur Führung der mittelbaren Bundesverwaltung dauernd eingreifen zu wollen, sollen diese Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes bis zu einer anders lautenden verfassungsgesetzlichen Regelung aus den Bedürfnissen des Augenblickes heraus aufrechterhalten bleiben.

Die in den letzten Monaten des vergangenen Jahres stattgefundenen Länderkonferenzen haben die Zustimmung der Länder hiezu zum Ausdruck gebracht.